



STATUTEN

des

Fussball-Clubs CHUR 97

§1

Name und Sitz und Zweck des Clubs

1. Der Fussball-Club CHUR 97 (nachfolgend CHUR 97 genannt), ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Chur. Er wurde 1997 gegründet (aus der Fusion FC Chur/SC Grischuna/FC Neustadt). CHUR 97 pflegt und fördert den Fussballsport. CHUR 97 ist politisch und konfessionell neutral.
2. CHUR 97 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) und des Bündner Fussballverbandes (BFV). CHUR 97 anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des OFV, des BFV sowie der FIFA und der UEFA für sämtliche Mitglieder, Spielerinnen/Spieler und Funktionäre als verbindlich.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder von CHUR 97 können natürliche und juristische Personen sein.
2. Sie gliedern sich in:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Gönner-/ Ziischtigklubmitglieder
 - d) Vereinsmitglieder
 - e) Passivmitglieder

Innerhalb der Mitgliederkategorien können Unterkategorien gebildet werden; auch in eigener Vereinsform.

3. Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.
4. Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter tätig sind. Die Fussballspieler gliedern sich in Spieler der 1. Mannschaft,



Spieler weiterer Erwachsenenmannschaften, Senioren, Juniorinnen/Junioren und Damen.

5. Gönner- / Ziischtigklubmitglieder sind Personen, die über ihre eigenen Vereine als Unterkategorien CHUR 97 durch finanzielle Beiträge unterstützen und keiner anderen Mitgliedskategorie angehören müssen. Gehören sie solchen an, sind sie von deren Mitgliederbeiträgen befreit.
6. Vereinsmitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Fussballgeschehen teilnehmen.
7. Passivmitglieder sind Personen, die CHUR 97 durch Entrichtung von Passivmitgliederbeiträgen unterstützen, aber nicht Fussball spielen. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
8. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag der Zustellung der Austrittserklärung aus dem Verein. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist. Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Eine teilweise Rückforderung bezahlter Jahresbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§3

Pflichten der Mitglieder / Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung gemäss § 6 Abs. 1 der Statuten festgelegt. Der Vorstand kann für unterschiedliche Unterkategorien von Mitgliedern gemäss § 2 der Statuten reduzierte Mitgliederbeiträge vorsehen.
2. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den Beiträgen befreit.

§4

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen vorbehältlich von Ziff. 2/3 folgende Rechte zu:
 - a) Ehren-/Ziischtigclub- sowie Vereinsmitglieder:
 1. Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten nach § 6 der Statuten;
 2. Wählbarkeit zu allen Clubämtern.
 - b) Aktivmitglieder und Schiedsrichtern:
 1. Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres;
 2. Wählbarkeit zu allen Clubämtern;
 3. Aktive Teilnahme an den Trainings- und Wettspielen, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind;
 4. Finanzielle Vergünstigungen bei Spielen, für welche ein Eintritt verlangt wird.



2. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, ausser sie werden in Clubämter gewählt.
3. Stimmberechtigung und Wählbarkeit erlangt ein Mitglied erst nach Vollendung des 16. Altersjahres.

§5 Organe

1. Die Vereinsorgane von CHUR 97 sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.

§6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr (März/April) statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Budgets, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Statutenänderungen;
 - e) Festsetzung der ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - f) Einsprachen gegen die erfolgten Aufnahmen von Mitgliedern;
 - g) Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Einschränkung, Aufhebung und Ausübung von vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- und Vorhandrechten;
 - i) Auflösung des Vereins
2. Einladung, Traktandenliste und Jahresrechnung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
3. Die Mitglieder haben Anträge zu den einzelnen Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.



§7 Geschäftsjahr

Der Vorstand legt die Dauer des Geschäftsjahres fest.

§8 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.

§9 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde, unbeschrieben davon, wieviele Mitglieder anwesend sind.

§10 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich der in den § 11 und 12 der Statuten vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§11 Besondere Beschlüsse

Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Rekurse betreffend Ausschluss und Nichtaufnahme von Mitgliedern sowie Statutenänderungen können nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn mehr als 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an



den BFV. Sollte innert 3 Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des BFV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Der Präsident hat den allfälligen Stichtscheid.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands und weiteren Mitgliedern bilden und diesen gewisse Aufgaben delegieren. In der Kompetenz des gesamten Vorstands und nicht delegierbar an Ausschüsse sind aber folgende Aufgaben:
 - a) Anstellung von entlohnt tätigen Personen, die teil- oder vollzeitlich die Geschäfte des Clubs führen bzw. für denselben tätig sind;
 - b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets.

§14 Vorstandskompetenzen

In die Kompetenzen des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem anderen Organe übertragen wird. Es sind dies insbesondere die:

- a) Organisation des gesamten Spielbetriebes
- b) Anstellung aller Trainer und der für den Verein im administrativen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) Anstellung allfälliger Mitglieder der Geschäftsführung;
- d) Verwaltung der Vereinsfinanzen nach kaufmännischen Grundsätzen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Aufnahme von Sektionen;
- g) Ernennung von Spezialkommissionen

§15 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden; wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied krass gegen die Interessen des Vereins verstösst oder trotz Mahnungen und einer Nachfrist von 30 Tagen



den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

§16 Minderjährige

Zur Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§17 Revisionsstelle

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft für die Dauer von 2 Jahren. Die Prüfung muss durch Personen geleitet werden, die die in der Branche umschriebenen fachlichen Anforderungen erfüllen.
2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig und nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des OFV bzw. SFV geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§18 Juniorinnen- und Junioren- sowie Nachwuchsförderung

Der Verein engagiert sich für eine starke Juniorinnen- und Junioren- bzw. Nachwuchsbeziehung. Er erarbeitet hierfür entsprechende Konzepte aus, welche auch entsprechende Kooperationen im Bereich des spitzensportlichen Nachwuchses zulässt. Mit der Umsetzung dieser Konzepte verfolgt CHUR 97 folgende Hauptziele:

- a) Aufschwung des Fussballsports in der Region Chur;
- b) Soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region;
- c) Integration von Nachwuchsspielern aus dem Kanton Graubünden bzw. dem angrenzenden Kanton St. Gallen in die 1. Mannschaft.

§19 Kompetenz-Delegation

Der Vorstand regelt die Organisation der Juniorinnen- und Junioren- und Nachwuchsbeziehung und legt die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest. Er stellt die zur Erreichung der umschriebenen Ziele notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.



§20 Vertretung nach Aussen

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen grundsätzlich mit Kollektivunterschrift für den Verein. Der Vorstand kann Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, die Unterschrift erteilen, wobei solche Personen jeweils nur kollektiv mit einem Mitglied des Vorstands zeichnungsberechtigt sein können.

§21 Finanzielle Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Verein haftet weder für die durch Unfall entstandenen Kosten noch für Lohn- und Verdienstaussfall.

§22 Strafbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Verstösse gegen die Statuten und Reglemente mit Verweisen und Bussen bis CHF 100.00 zu ahnden.

Für Strafen, die den Trainings- und Spielbetrieb betreffen, ist das hierfür verantwortliche Vorstandsmitglied zuständig. In wichtigen Fällen wird schriftlich Bericht und Antrag an den Vorstand erstattet, welchem der Entscheid obliegt.

§23 Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen nach Massgabe von § 6 und 11 der vorliegenden Statuten beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen sind mindestens 20 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung durch den Vorstand bekanntzugeben. Alle anlässlich der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den OFV/SFV.



§24 Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 25.09.2017 angenommen worden. Diese ersetzen die Statuten vom 29. September 2008 und treten per 01.01.2018 in Kraft.